

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren für den Um- und Ausbau der Bundesstraße 51 (B 51) auf den Querschnitt 2 + 1 im Streckenabschnitt FS 7 Bassum - Fahrenhorst von Station 1995 im Abschnitt 580 bis Station 2623 im Abschnitt 620, Stadt Bassum, Landkreis Diepholz

Die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Nienburg, Bismarckstraße 39, 31582 Nienburg/Weser, hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß §§ 17 ff des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, beantragt.

Die vorliegende Planung umfasst den Um- und Ausbau der Bundesstraße 51 (B 51) mit einem dreistreifigen „2 + 1“ Querschnitt im Streckenabschnitt FS 7 Bassum - Fahrenhorst, Stadt Bassum, von Bau-Km 510 + 000 bis Bau-Km 515 + 470. Es sind jeweils zwei wechselnde Überholstreifen je Fahrtrichtung geplant. Ferner ergeben sich Auswirkungen auf die Landesstraße 340 (L 340) sowie das nachgeordnete Straßen- und Wegenetz.

Für das Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) durchzuführen.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Bassum, Nordwohldede und Stühren beansprucht. Externe Kompensationsmaßnahmen finden in der Gemarkung Kleinenborstel (Gemeinde Martfeld, Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen) statt.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten neben einem Merkblatt zur Planfeststellung:

- Erläuterungsbericht mit UVP-Bericht (Unterlage 1),
- Übersichtskarte (Unterlage 2), Übersichtslageplan (Unterlage 3), Übersichtshöhenplan (Unterlage 4), Lagepläne (Unterlage 5), Höhenpläne (Unterlage 6), Lageplan der Entwässerungsanlagen (Unterlage 8), landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9), Grunderwerbsplan mit Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10), Regelungsverzeichnis (Unterlage 11), Straßenquerschnitte (Unterlage 14).

Die Unterlagen enthalten außerdem die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17) mit schalltechnischer Untersuchung und luftschadstofftechnischen Untersuchungen,
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18),
- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19) mit landschaftspflegerischen Begleitplan, Artenschutzbeitrag und Bestands- und Konfliktplan.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit vom **22.04.2021** bis einschl. **21.05.2021** bei der Stadt Bassum, Alte Poststr. 14, Zimmer 22, 27211 Bassum, während der Sprechzeiten

Montag, Mittwoch und Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag 08:00 Uhr - 18:00 Uhr

sowie außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist eine **Terminvereinbarung** erforderlich. Wenden Sie sich hierzu bitte an Herrn Gellert, 0 42 41 84 57 oder gellert@stadt.bassum.de
Bitte beachten Sie auch die aktuellen Hinweise auf unserer Homepage www.bassum.de

Zudem wird der Plan im Internet auf www.diepholz.de/bauen-und-umwelt/bauen-planen/strassenrechtliche-planfeststellungsverfahren veröffentlicht. Darüber hinaus können die Planunterlagen auch im niedersächsischen UVP-Portal unter www.uvp.niedersachsen.de/startseite über den Pfad „UVP-Kategorien – Verkehrsanlagen“ eingesehen werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum 21.06.2021 bei dem Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, (Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde) oder bei der Stadt Bassum, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, zu dem Plan schriftlich oder zur Niederschrift äußern. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind für dieses Verwaltungsverfahren Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17 a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben und Stellungnahmen abgegeben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 FStrG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9 a Abs. 1 FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Verkaufsrecht an der von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 9 a Abs. 6 FStrG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde der Landkreis Diepholz ist,

- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.
9. Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o.g. Planfeststellungsverfahren die abgegebenen Äußerungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.diepholz.de/datenschutz/dsgvo288.pdf>.
10. Der Text dieser Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite www.bassum.de eingesehen werden

Bassum, den 12.04.2021
Stadt Bassum
Der Bürgermeister

gez.

- Porsch -